



**ÖSTERREICHISCHER  
GEBRAUCHSHUNDESSPORT-VERBAND  
OG 501, Klagenfurt**



Woisetschlägerweg 10, 9020 Klagenfurt

[info@ogv-klagenfurt.at](mailto:info@ogv-klagenfurt.at)

ZVR 293013187

DVR 0498343/501

## **Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002**

### ***§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich***

(1) Der Verein führt den Namen „Österreichischer Gebrauchshundesport - Verband, Ortsgruppe, Klagenfurt.

(2) Er hat seinen Sitz in 9020 Klagenfurt / Wörthersee und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Kärnten mit dem Hauptaugenmerk auf das Stadtgebiet von Klagenfurt.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### ***§2: Zweck***

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. die Förderung der sportlichen Betätigung mit oder ohne Hund zur Verbesserung des gesundheitlichen Wohlbefindens sowie die Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung im Zuge der Ausübung des Hundesports;
2. die Förderung und die Verbreitung des Hundesports im Allgemeinen;
3. Tierschutz und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch ausgebildete Sport-, Begleit-, Rettungs- sowie Arbeitshunde;
4. die Wahrung der sportlichen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden;
5. Koordination der Zielsetzungen von Ortsgruppen sowie Verbandskörperschaften mit hundesportlichen Interessen;

## 6. Förderung kynologischen Inhalts:

- a) die Förderung der Leistungsfähigkeit und Gebrauchsfähigkeit sowie Ausbildung von Hunden aller Rassen mit oder ohne Abstammungsnachweis unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung von Sport-, Begleit-, Rettungs- sowie Arbeitshunden,
- b) die Förderung des Zusammenwirkens aller Aktiven an der Ausbildung, dem Einsatz und der Verwendung von Gebrauchshunden, interessierten und arbeitenden Personen,
- c) die Beratung in kynologischen Anliegen

### ***§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes***

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- Abhalten von Wettkämpfen mit Hund, Leistungsprüfungen und Vorführungen
- Beratung bei sportlicher Betätigung zur Förderung und Erhaltung körperlicher Fitness.
- Mitgliederberatung bei der Anschaffung von Hunden.
- Durchführung diverser Versammlungen für Mitglieder.
- Ehrung verdienstvoller Mitglieder.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge

Erträgnisse aus Veranstaltungen

Spenden

Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

### ***§ 4: Arten der Mitgliedschaft***

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder

(2) Ordentliches Mitglied kann jede mündige Person und jede juristische Person (vertreten durch ihre Organe) werden. Minderjährige werden durch den gesetzlichen Vertreter vertreten. Das ordentliche Mitglied hat alle Rechte und Pflichten.

(3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### ***§5: Erwerb der Mitgliedschaft***

(1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die auf Grund eines schriftlichen Ansuchens (Beitrittserklärung) von der Ortsgruppe aufgenommen werden und den satzungsgemäßen Jahresbeitrag leisten.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die OGL<sup>1</sup>. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Bis zur Entstehung des Vereins (der Ortsgruppe) erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall einer bereits bestellten OGL durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird die OGL erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins bzw. der Ortsgruppe.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag der OGL durch die OGVV<sup>2</sup>.

### ***§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft***

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung hat mittels Brief bis spätestens 31. 10. des jeweiligen Jahres an den Vorstand<sup>3</sup> zu erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung nach dem 31.10., ist der Mitgliedsbeitrag auch noch für das nachfolgende Geschäftsjahr zu bezahlen. Ein anhängiges Ausschlussverfahren ist trotz mittlerweile erfolgtem Austritt einzustellen.

(3) Die OGL kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zu Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

---

<sup>1</sup> OGL = Ortsgruppenleitung

<sup>2</sup> OGVV = Ortsgruppenvollversammlung

<sup>3</sup> Vorstand = Vorstand des Dachverbandes, Sitz in 2362 Biedermannsdorf

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der OGL auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der OGVV über Antrag der OGL beschlossen werden.

### ***§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder***

(1) Die Ehrenmitglieder, die ordentlichen Mitglieder und die Anschlussmitglieder sind in der zuständigen Ortsgruppe antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

(2) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, Unterstützung und Förderung in ihren kynologischen und fachlichen Bestrebungen zu verlangen, die Ausbildungsplätze, Kurse oder Schulungen nach den jeweiligen Einzelbestimmungen zu besuchen und an Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines nach den jeweiligen Einzelbestimmungen in Anspruch zu nehmen.

(4) Sämtliche Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Satzung der Ortsgruppe und der ÖGV Verbandskörperschaft. Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu vertreten und den satzungsmäßigen Mitgliedsbeitrag bis 31.03. zu entrichten.

(5) Die Mitglieder einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft sollen ihre Hunde grundsätzlich bei den vom Verband durchgeführten Veranstaltungen prüfen lassen und sind verpflichtet, die Hunde in das Sportregister des ÖGV nach den hierfür bestehenden Bestimmungen eintragen zu lassen und sämtliche Verbandsveranstaltungen nach besten Kräften zu unterstützen.

(6) Die Mitglieder einer Ortsgruppe sind verpflichtet, den Anweisungen und Beschlüssen der OGL Folge zu leisten. Besteht der begründete Verdacht, dass ein Mitglied einer Ortsgruppe einen die Interessen des ÖGV betreffenden verwaltungs- und/oder strafrechtlich relevanten Sachverhalt gesetzt hat, (z.B. Veruntreuung oder Unterschlagung von Vereinsgeldern), so ist die OGL gegenüber dem Vorstand zur Auskunftserteilung und Klärung des Sachverhaltes verpflichtet.

### ***§ 8: Vereinsorgane***

Organe des Vereins sind die Ortsgruppen-Vollversammlung (§§ 9 und 10), die Ortsgruppenleitung (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht.

### ***§ 9 Ortsgruppen-Vollversammlung – OGVV***

(1) Die OGVV ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche OGVV findet alle Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche OGVV findet auf Beschluss der OGL der ordentlichen OGVV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

Die Einberufung hat unter denselben Bedingungen wie jene der ordentlichen Delegierten-Hauptversammlung schriftlich und innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen des Antrags zu erfolgen.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen OGVV sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der OGVV hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann.

(4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor Durchführung der OGVV beim Obmann schriftlich eingebracht werden, sonst werden sie in der OGVV nicht behandelt

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der OGVV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

(7). Ist die OGVV zum angesetzten Termin nicht beschlussfähig, so wird vom Obmann der OG im Einvernehmen mit der OGL eine Verschiebung um 30 Minuten verkündigt. Nach dieser Wartezeit ist die OGVV ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

(8) Die Wahlen und die Beschlussfähigkeit in der OGVV erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der OGVV führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied der OGL den Vorsitz.

### ***§ 10: Aufgaben der Ortsgruppenvollversammlung***

Der Ortsgruppenvollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.

(2) Beschlussfassung über den Voranschlag

- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder der OGL und der Rechnungsprüfer.
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
- (5) Entlastung der OGL.
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 11: Ortsgruppenleitung**

- (1) Die Ortsgruppenleitung besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus dem Obmann, und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter. Die OGL führt die Geschäfte der Ortsgruppe und ist dem Vorstand, verantwortlich Ihre Funktionsperiode beträgt drei Jahre.
- (2) Die OGL wird von der OGVV gewählt. Die OGL hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden OGVV einzuholen ist. Fällt die OGL ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche OGVV zum Zweck der Neuwahl einer OGL einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Dachverband, dem ÖGV der umgehend eine außerordentliche OGVV einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode der OGL beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die OGL wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige OGL - Mitglied die OGL einberufen.
- (5) Die OGL ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Leitungsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der OGL werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied der OGL oder jenem Mitglied der OGL, das die übrigen Mitglieder der OGL mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines OGL Mitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt ( Abs. 10)
- (9) Die OGVV kann jederzeit die gesamte OGL oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen OGL bzw. OGL - Mitglieds in Kraft.

(10) Die Mitglieder der OGL können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

(11) Wird eine OGL funktionsunfähig bzw. ist nur mehr ein von der OGVV gewähltes Leitungsmitglied im Amt, ist der von der Delegierten-Hauptversammlung gewählte Vorstand berechtigt, eine außerordentliche OGVV einzuberufen. Bis zur Wahl der neuen Ortsgruppen-Leitung betraut der von der Delegierten-Hauptversammlung gewählte Vorstand Vereinsmitglieder der betroffenen Ortsgruppe interimistisch mit der Ortsgruppen-Leitung.

### **§ 12: Aufgaben der Ortsgruppenleitung**

(1) Die OGL führt die Geschäfte der Ortsgruppe und ist dem Vorstand verantwortlich; ihre Funktionsperiode beträgt drei Jahre.

(2) Die Ortsgruppen-Leitung besteht zumindest aus

a) dem Obmann, seinem Stellvertreter

b) dem Kassier, seinem Stellvertreter

c) dem Schriftführer, seinem Stellvertreter

(3) Die Mitglieder der Ortsgruppe haben ebenfalls sowohl Antrags- als auch Stimmrecht.

(4) Die OGL beruft eine dem Umfang der Ortsgruppe angepasste Anzahl von Beisitzern. Diese haben lediglich Antrags-, aber kein Stimmrecht.

(5) Die OGL verteilt unter sich und den Beisitzern die Geschäfte.

(6) Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt die Ortsgruppe nach außen, fertigt sämtliche Schriftstücke, beruft die Sitzungen und die Versammlungen ein und führt bei diesen den Vorsitz.

(7) Die Einberufung zur Leitungssitzung muss jedem Leitungsmitglied schriftlich, per E-Mail 14 Tage vorher oder nachweislich mündlich zur Kenntnis gebracht werden. Eine Übertragung der Rechte eines Leitungsmitgliedes durch Vollmacht ist nicht gestattet. Der Obmann ist berechtigt, bei allen Sitzungen mitzustimmen.

(8) Der Schriftführer oder sein Stellvertreter hat sämtliche Schriftstücke anzufertigen, die Protokolle zu führen und gegenzeichnet sämtliche wichtige Schriftstücke mit dem Ortsgruppenleiter bzw. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

(9) Der Kassier oder sein Stellvertreter verwaltet das Vermögen der Ortsgruppe, zeichnet mit dem Ortsgruppenleiter sämtliche die Kassagebarung betreffenden Schriftstücke, hat bei der ordentlichen OGVV, auf Verlangen auch bei einer außerordentlichen OGVV, sowie bei den Leitungssitzungen einen Kassabericht zu erstatten.

(10) Die OGL ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Leitungsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der OGL werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (11) Die OGL ist berechtigt, Ortsgruppenmitglieder in die OGL zu kooptieren.
- (12) Die OGL ist verpflichtet, dem Vorstand jährlich bis spätestens 31.12. die endgültigen An- und Abmeldungen für den Jahresabschluss bekannt zu geben, sowie die von der letzten Delegierten-Hauptversammlung beschlossene Kopfquote für das laufende Vereinsjahr bis 14 Tage nach der Vorschreibung, jedoch längstens bis 01. 03. des Folgejahres zu entrichten.
- (13) Die OGL hat spätestens 1 Monat vor Durchführung der Delegierten-Hauptversammlung des ÖGV die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten für die Delegierten-Hauptversammlung zu bestimmen und diese namentlich schriftlich, E-Mail dem Vorstand zu melden.
- (14) Die OGL hat jährlich bis spätestens 31. 03. das Protokoll der OGVV an den Vorstand schriftlich zu übermitteln.
- (15) Berichtigungen der Mitgliederliste sind dem Vorstand laufend über das ÖGV-Verwaltungsprogramm mitzuteilen.
- (16) Die OGL muss innerhalb von 4 Wochen über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der Ortsgruppe informieren, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angaben von Gründen verlangt.

### **§ 13: Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfer dienen der Kontrolle der Buchhaltung, sowie der Geld- und Vermögensgebarung der Ortsgruppe.
- (2) Die Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter werden von der OGVV über Vorschlag der OGL der Ortsgruppe für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Geschäftsführungstätigkeit zu überwachen und auf Fehlentwicklungen zeitgerecht hinzuweisen. Kommt die OGL der Aufforderung, Gegenmaßnahmen zu ergreifen nicht nach, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, eine außerordentliche OGVV einzuberufen.
- (4) Die Rechnungsprüfer haben den Rechnungsabschluss am Ende des Geschäftsjahres mit allen Belegen zu prüfen und die OGVV über das Ergebnis einen Bericht vorzulegen und gegebenenfalls den Entlastungsantrag zu stellen.
- 5) Erfüllt die Ortsgruppe die Voraussetzung des § 22 Abs. 2 VereinsG 2002, so gelten die Bestimmungen über die Rechnungsprüfer sinngemäß für den Abschlussprüfer.
- (6) Die Bestimmung gilt entsprechend für die Rechnungsprüfer bzw. den Abschlussprüfer der Ortsgruppen bzw. Verbandskörperschaft.

### **§ 14: Schiedsgericht**

- (1) Zur Austragung sämtlicher Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, als auch in Disziplinarsachen (§ 26) ist das vereinsinterne Schiedsgericht zur Entscheidung berufen. Die



Zuständigkeit des Schiedsgerichtes erstreckt sich auch auf sämtliche Leitungsmitglieder der Ortsgruppen und Verbandskörperschaften und auf den Vorstand des ÖGV.

(2) Bei dem eingerichteten Schiedsgericht handelt es sich um eine Schlichtungs- Einrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Da diese Schlichtungseinrichtung nicht als Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ff ZPO eingerichtet ist, ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulässig.

(3) Das Ansuchen um Einberufung des Schiedsgerichtes ist unter Angabe der Gegenpartei, der Bekanntgabe der Gründe für das Ansuchen und der Bekanntgabe der eigenen beiden Schiedsrichter an die Ortsgruppen/Verbandskörperschafts-Leitung und den Vorstand der Bundesorganisation des ÖGV zu richten. Gleichzeitig mit dem Ansuchen muss der Antragsteller einen Kostenvorschuss in Höhe der 50fachen Kopfquote beim Finanzreferenten des ÖGV hinterlegen.

(4) Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen Mitglieder einer Ortsgruppe oder Verbandskörperschaft sein. Mitglieder des Vorstandes der Bundesorganisation dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.

(5) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass der Antragsteller in seinem Ansuchen zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die vom Vorstand der Bundesorganisation verständigte Gegenpartei hat innerhalb von 14 Tagen ab Empfang der Aufforderung zwei Schiedsrichter namhaft zu machen. Wird diese Frist versäumt oder weigert sich die Gegenpartei das Schiedsgericht zu beschicken, so gilt das Vorbringen der anderen Streitpartei für richtig, und die Streitigkeit ist vereinsintern endgültig erledigt.

(6) Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Ein Mitglied eines Organs des ÖGV kann nicht Schiedsrichter sein, so ferne sich die zu schlichtende Streitigkeit auf dieses Organ bzw. dessen Tätigkeit bezieht oder damit im Zusammenhang steht.

(7) Kann ein Schiedsrichter seine Tätigkeit nicht oder nicht mehr wahrnehmen, so ist von der jeweiligen Partei ein Ersatzschiedsrichter zu nennen. Erfolgt keine Nennung eines Ersatzschiedsrichters innerhalb von 14 Tagen, so gilt das Vorbringen der anderen Streitpartei für richtig, und die Streitigkeit ist vereinsintern endgültig erledigt.

(8) Versäumt eine Partei eine vom Schiedsgericht aufgetragene Frist, so findet das Verfahren ohne weiteres seine Fortsetzung. Bleibt eine Partei säumig, so hat das Schiedsgericht nach freier Überzeugung eine Entscheidung aufgrund der aufgenommenen Beweise zu fällen.

(9) Zu Beginn des Verfahrens, bei dem der Grundsatz des Gehörs zu wahren ist, hat der Vorsitzende des Schiedsgerichtes bei persönlicher Anwesenheit aller bekannten Beteiligten eine gütliche Einigung zu versuchen. Ist eine solche nicht möglich, dann entscheidet das Schiedsgericht über die Zulässigkeit einer Beweisaufnahme und deren Durchführung. Alle Schriftstücke, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beidseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

(10) Auf Wunsch der Parteien kann auch ein Vergleich protokolliert werden, sodass ein Schiedsspruch entfällt.

(11) Gegen den Streitteil, der sich dem Schiedsspruch nicht unterwirft, ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten. Jede Partei hat für ihre und ihres Vertreters Kosten selbst aufzukommen, ebenso für die Auslagen und Kosten der von ihr beantragten Zeugen und Sachverständigen. Alle übrigen Kosten des Verfahrens, insbesondere die Auslagen und Aufwendungen des Vorsitzenden sind aus dem vom Antragsteller erlegten Kostenvorschuss zu bezahlen. Über den Kostenvorschuss hinausgehende Kosten tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

(12) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Der Schiedsspruch ist entsprechend zu begründen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

(13) Die Bestimmungen der ZPO (§§ 577 ff) sind sinngemäß für das Verfahren anzuwenden.

(14) Dem Erleger ist der nicht verbrauchte Kostenvorschuss rück zu erstatten.

### ***§15: Freiwillige Auflösung des Vereins***

(1) Über die Auflösung des der Ortsgruppe kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene OGVV entscheiden.

(2) Der Beschluss der Auflösung der Ortsgruppe muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(3) Ist die OGVV zum angesetzten Termin nicht beschlussfähig, so wird vom Obmann der OG im Einvernehmen mit der OGL eine Verschiebung um 30 Minuten verkündigt. Nach dieser Wartezeit ist die OGVV ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Diese OGVV beschließt nach erfolgtem Auflösungsbeschluss nach Rücksprache mit dem Bundesverband des ÖGV über die Verwendung des vorhandenen Gesamtvermögens, welches ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des §§ 34 ff BAO zu verwenden ist.

### ***§ 16: Schluss und Übergangsbestimmungen***

(1), Die vorliegende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Vereinsbehörde in Kraft und wird in der nächsten OGVV den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

(2) Unabhängig von den Ortsgruppenstatuten sind die Statuten der Bundesverbandskörperschaft verpflichtend anzuerkennen und stehen in keinem Widerspruch zu diesen Satzungen.

(3) Eventuelle Satzungsänderungen<sup>4</sup> sind der zuständigen Behörde nach Beschlussfassung umgehend zu melden.

---

<sup>4</sup> Satzungen ausgearbeitet in Kooperation und Abstimmung mit der Vereinsbehörde durch G. Vlcek